

# ZBB 1999, 46

## BGB §§ 158, 339

### Verfallklausel als auflösende Bedingung

OLG München, Urt. v. 14.01.1998 – 3 U 3479/97, NJW-RR 1998, 1663

#### Leitsätze:

1. Eine sogenannte Verfallklausel in einem Vergleich, nach der die volle Klageforderung fällig wird, wenn der Vergleichsschuldner mit der Zahlung eines vereinbarten niedrigeren Betrages in Verzug kommt, ist keine Vertragsstrafenvereinbarung. Sie ist auflösende Bedingung für den mit der Reduzierung der Klageforderung erklärten Forderungsverzicht.
2. Dem Vergleichsgläubiger ist ein Hinweis auf einen Rückstand an den Vergleichsschuldner nicht zumutbar, da damit die Möglichkeit des Wiederauflebens des vollen Anspruchs zu seinen Lasten erheblich eingeschränkt würde.